

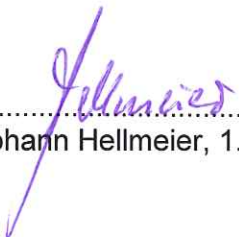
Gemäß §§ 2 Abs. 1, 8, 9 und 10 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB),
Art. 23 Gemeindeordnung (GO),
Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO)

erlässt die Gemeinde Tacherting für den Bebauungsplan „**Lochner Feld**“, in Kraft getreten am 13.09.1999, geändert am 16.03.2000, in Kraft getreten am 14.05.2000, erneut geändert am 21.06.2007, in Kraft getreten am 14.07.2007, erneut geändert am 19.06.2008, in Kraft getreten am 16.08.2008, erneut geändert am 28.03.2011, in Kraft getreten am 15.04.2011, erneut geändert am 10.06.2011, in Kraft getreten am 15.06.2011 folgende

6. Satzungsänderung

1. Die Nr. 2.4 der Festsetzungen durch Text wird wie folgt geändert:
- Seitliche Wandhöhe bei der Parz. GEe4 von 3,50m – 9,50m.
2. Im Übrigen gelten die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes „Lochner Feld“.

Tacherting, den 06.12.2011


.....
Johann Hellmeier, 1. Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeinde Tacherting hat mit Beschluss des Bauausschusses vom **15.09.2011** die textliche Änderung des o. a. Bebauungsplans beschlossen.

Der Entwurf der Satzungsänderung mit Begründung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **24.10.2011** bis **23.11.2011** öffentlich ausgelegt. Mit Beschluss vom **01.12.2011** wurde die Satzungsänderung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Tacherting, den 06.12.2011



(Siegel)


.....
Johann Hellmeier, Erster Bürgermeister

Der Änderung des Bebauungsplans wurde im Amtsblatt der Gemeinde Tacherting am **15.12.2011** gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Änderung tritt damit in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Tacherting, Trostberger Straße 9, 83342 Tacherting, Zimmer Nr. 14, zu jedermann Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Tacherting, den 12.01.2012



(Siegel)


.....
Johann Hellmeier, 1. Bürgermeister

6. Änderung

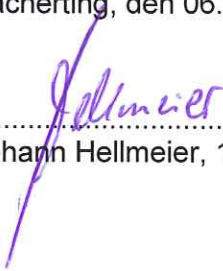
des Bebauungsplans „Lochner Feld“:

BEGRÜNDUNG

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

1. Laut des derzeitigen rechtsverbindlichen Bebauungsplanes ist die seitliche Wandhöhe bei der Gewerbefläche GEE4 zwischen 5,50m – 9,50m zulässig.
2. Mit dieser Bebauungsplanänderung wird die seitliche Mindestwandhöhe auf dieser Parzelle entsprechend auf 3,50m reduzierend abgeändert, um die bauliche Nutzbarkeit der Baugrundstücke flexibler zu gestalten.
3. Diese Bebauungsplanänderung wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Belange des Umweltschutzes nicht berührt werden. Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird deshalb im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach §§ 2 Abs. 4, 2a BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Tacherting, den 06.12.2011


.....
Johann Hellmeier, 1. Bürgermeister